

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom
....., genehmigt mit Beschluss des Senats vom

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2007 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft
an der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden. Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der das Wissen erweitert und einer nationalen und internationalen Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält. Durch die Qualität und die internationale Ausrichtung des Studiums wird die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen gefördert und der Blick über die Grenzen der eigenen Fachrichtung geschärft. Erworbene Schlüsselqualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz an sich rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (3) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft an der Universität Innsbruck dient der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Sportwissenschaft. Absolventinnen und Absolventen dieses Doktoratsstudiums sind in der Lage, sportwissenschaftliche Problemstellungen auf hohem fachlichem und methodischem Niveau selbstständig wissenschaftlich zu erarbeiten und darzustellen. Neben höchsten fachlichen und methodischen Kompetenzen erwerben die Studierenden jene allgemeinen wissenschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen, die zur erfolgreichen Ausübung des Wissenschaftsberufes

im akademischen, wirtschaftlichen oder im öffentlichen Bereich benötigt werden. Dazu sind insbesondere folgende Kenntnisse und Kompetenzen erforderlich:

1. Wissen und Verständnis:

- Spitzenkenntnisse in den relevanten sportwissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere in den Kernbereichen der Sportwissenschaft;
- Detailkenntnisse in jenen Wissenschaftsdisziplinen, die für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevant sind, insbesondere in den Kernfächern der Sportwissenschaft, der verwandten relevanten Wissenschaften sowie der aktuellen für die erfolgreiche Bearbeitung des Dissertationsthemas relevanten Literatur.

2. Praktische Kompetenzen:

- Kompetenzen in der Planung, praktischen Durchführung und Interpretation wissenschaftlicher Projekte mit wichtigen in der Sportwissenschaft eingesetzten Methoden zur Bearbeitung des Dissertationsthemas und Vertiefung und Erweiterung praktischer Erfahrungen zur Projektdurchführung;
- Differenzierte Kenntnis über Beschaffung und kritische Interpretation wissenschaftlicher Literatur und anderer Informationen, einschließlich der Nutzung für das Arbeitsgebiet relevanter Datenbanken.

3. Kommunikative Kompetenzen:

- Kompetenz, wissenschaftliche Ergebnisse eigenständig zu präsentieren sowie eigene und fremde wissenschaftliche Ergebnisse, Konzepte und Projekte vor Kolleginnen und Kollegen, vor Laien und vor wissenschaftlich kompetentem Publikum kritisch zu diskutieren und zu analysieren.

4. Kompetenzen für den Wissenschaftsberuf:

- Verständnis des Berufsbildes einer selbstständigen Wissenschaftlerin bzw. eines selbstständigen Wissenschaftlers im akademischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Umfeld;
- Kenntnisse der Statistik zur Erfassung und Analyse wissenschaftlicher Daten;
- Fähigkeit zur Erstellung einer wissenschaftlichen Publikation;
- Fähigkeit zur Erstellung eines Forschungsförderungsantrages und Kenntnis der einschlägigen nationalen und internationalen Forschungsförderungseinrichtungen;
- Verständnis ethisch relevanter Problembereiche (z.B. Datenerfassung, Plagiarismus, Koautorenschaft) in der wissenschaftlichen Praxis und Kenntnis grundlegender Normen und Lösungsansätze.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Sportwissenschaft beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erbrachten Studiums. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss
 1. des Masterstudiums Sport- und Bewegungswissenschaft an der Universität Innsbruck,
 2. des Lehramtsstudiums Unterrichtsfach Bewegung und Sport an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

1. **Seminare (SE)** dienen der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion und der kritischen Reflexion sportwissenschaftlicher Problemstellungen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern und Synergien zu nutzen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten in Form einer schriftlichen Arbeit mit einem Referat oder einer äquivalenten Leistung verlangt. Teilungsziffer: 10
2. **Konversatorien (KO)** dienen der Planung und Berichterstattung über den Fortgang der Forschungsarbeit und der intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer über aufgetretene Problembereiche und spezifische Fragestellungen. Teilungsziffer: 5

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Interdisziplinäre Forschungswerkstatt	SST	ECTS-AP
a.	KO Planung des Dissertationsprojekts Einarbeiten in themenspezifische Forschungsmethoden und deren kritische Beurteilung, Erarbeiten der Disposition der Dissertation, Analysieren und Fokussieren der Fragestellung, Erstellen eines Zeitplanes der Durchführung des Dissertationsprojekts und der Datensammlung	2	5
b.	SE Vorstellung des Dissertationsprojekts Vorstellung des Dissertationsprojekts und interdisziplinäre Diskussion	2	5
c.	<u>SE Diskussion der Ergebnisse</u> a) <u>Methodendiskussion, Ergebnispräsentation und interdisziplinäre Diskussion</u>	<u>2</u>	<u>5</u>
	Summe	<u>64</u>	<u>150</u>
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen dieses Moduls verfügen über vertiefte sportwissenschaftliche Kenntnisse zur Erarbeitung der Dissertationsthematik. Sie sind qualifiziert, eine Disposition der Dissertation zu erarbeiten, in der der theoretische Hintergrund und methodische Konzepte zur Datenerhebung und Datenauswertung beinhaltet sind. <u>Sie sind qualifiziert, ihre Forschungsergebnisse einzuordnen und zu präsentieren.</u>		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

2.	Pflichtmodul: Präsentation der Forschungsergebnisse	SST	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am internationalen wissenschaftlichen Diskurs im Rahmen von Konferenzen, Projekten und Wettbewerben.	-	<u>105</u>
	Summe	-	<u>105</u>

	<p>Lernziel des Moduls:</p> <p>Durchführen von Präsentationen der Forschungsergebnisse vor nationalen und internationalen Foren, Generierung grundlegender Kompetenzen im Forschungsmanagement und bei der Beantragung von Förderungsmitteln. Präsentation und kritische Beurteilung der Ergebnisse nach geltenden Qualitätsstandards, Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter; Schaffung einer Kultur, die der Forschungsethik verpflichtet ist und Plagiarismus ablehnt; Wissen über die eigenen fachwissenschaftlichen Stärken und Schwächen</p>
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der von Module 1, 2 und 3</p>

3.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	<p>Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ zu absolvieren. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.</p>	-	10
	Summe	-	10
	<p>Lernziel des Moduls:</p> <p>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeiten befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.</p>		
	<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>		

4.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	<p>Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat</p>	-	5

	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

§ 7 Dissertation

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Sportwissenschaft ist eine Dissertation im Umfang von 140 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist einem Kernbereich der Sportwissenschaft zu entnehmen oder hat in einem engen thematischen Bezug zur Sportwissenschaft zu stehen.
- (3) Die Dissertation kann auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. In diesem Fall muss die Dissertation aus mindestens drei Artikeln bestehen. Die Artikel müssen in anerkannten Fachpublikationen – mindestens einer davon gelistet in „Journal Citation Reports Science Edition – Impactfaktoren“ – angenommen sein. Die oder der Studierende hat zusätzlich eine ausführliche Zusammenfassung des Arbeitsgebietes, der verwendeten Methoden und der von ihr bzw. ihm erhaltenen Ergebnisse zu erstellen, wobei auf die bereits publizierten und in der Dissertationsschrift inkludierten fertigen Manuskripte Bezug genommen werden muss. Weiters ist die wissenschaftliche Arbeit zusammenfassend und unter Bezugnahme des aktuellen Stands der Forschung auf dem Gebiet des Dissertationsthemas zu reflektieren sowie ein Ausblick auf die weitere wissenschaftliche und methodische Entwicklung der bearbeiteten Thematik zu verfassen.
- (4) Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und der Dissertation beigelegt sein.
- (5) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuerteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und/oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.

- (6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen und/oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1 und 3 erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden; die Beurteilungskriterien sind von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Die Beurteilung des Pflichtmoduls 2 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 4 „Verteidigung der Dissertation – Rigorosum“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern, zu erfolgen.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Sportwissenschaft ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:

Für den Senat:

Ass.-Prof. Dr. Wilhelm Geser

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Formatiert: Deutsch (Österreich)

Formatiert: Englisch (USA)